

§ 3 AdrRegV 2016

AdrRegV 2016 - Adressregisterverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Enthält eine Adressierung unten angeführte Elemente, so ist sie als rechtlich gültig anzusehen.

1. 1.Straßennamen oder Straßennamen abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 3),
2. 2.daneben stehend die Orientierungsnummer oder die Orientierungsnummer abgekürzt (gemäß § 1 Abs. 1 Z 4) und die Adressdaten des Gebäudes oder die Adressdaten des Gebäudes abgekürzt (gemäß § 2 Z 1) zusammengezogen,
3. 3.darunter die Postleitzahl und
4. 4.daneben der Zustellort (jeweils gemäß § 1 Abs. 1 Z 7).

In Kraft seit 20.02.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at